

Mobile Bühne im Chattengau

Niederstein, Gudensberg und Edermünde

Mietpreise gültig ab 01.01.2019

Öffentliche Institutionen und Vereine der Kommunen Edermünde, Gudensberg und Niederstein (Mietdauer für einen Tag)	120,00 €
Für jeden weiteren Tag	60,00 €
Auf- und Abbau (Pauschal, unabhängig von der Mietdauer)	200,00 €
Fahrtkosten, wenn der Transport nicht selbstständig erfolgen kann	0,60 € (pro Entfernungskilometer)

Ortsfremde Vermietung und Vermietungen für Gewerbetreibende der Chattengau Kommunen (Edermünde, Gudensberg, Niederstein) (Auf- und Abbau am selben Tag)	600,00 €
Für jeden weiteren Tag	300,00 €
Auf- und Abbau (Pauschal, unabhängig von der Mietdauer)	200,00 €
Fahrtkosten außerhalb der Kommunen, An- und Abfahrt	0,60 € (pro Entfernungskilometer)

Zusatzausstattung	
Beleuchtung	noch nicht vorhanden
Trennvorhang Bühne	noch nicht vorhanden
Sidewings	noch nicht vorhanden
Tontechnik	noch nicht vorhanden

Stand: 01. Januar 2019

Nutzungsordnung

„Mobile Bühne Challengau“ (Stagemobil L – Kennzeichen: HR-MB 2016)

Nutzungsordnung vom 1. Dezember 2016 in der geänderten Fassung vom 01.01.2019 der Stadt Niedenstein, nachfolgend Vermieter genannt.

§ 1 Vertragsrecht

1. Diese Bestimmungen sind die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Vermietung der mobilen Bühne und Bühnenzubehör durch die Stadt Niedenstein. Nebenabsprachen und abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind durch beide Vertragspartner durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 2 Angebote und Gültigkeit

1. Die Angebote der Stadt Niedenstein sind grundsätzlich freibleibend. Eine verbindliche Anmietung der Bühne kommt erst bei einem Vertragsabschluss zustande. Unverbindliche Anfragen haben keine freihaltende Wirkung.
2. Grundlage für die Mietpreise ist die aktuelle Mietpreisliste zur Nutzung der mobilen Bühne.

§ 3 Mietzeiträume

1. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung oder Anlieferung bzw. Übergabe der Bühne und endet mit der Rückgabe bzw. Abholung oder Ablieferung der Bühne.
2. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vermieter umgehend in Kenntnis zu setzen. Für jede Mietzeitüberschreitung behält sich der Vermieter vor, diese abzulehnen oder einen zusätzlichen Mietpreis zu verlangen.

§ 4 Übergabe der Bühne

1. Der Mieter ist bei der Übergabe der Bühne und zusätzlichem Zubehör verpflichtet, sich von der Vollständigkeit und Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und Vollständigkeit von Bühne und Zubehör. Bei Veranstaltungen gilt der Funktionstest nach dem Aufbau als Bestätigung.

§ 5 Haftung des Vermieters

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Ausfall oder Unnutzbarkeit der Bühne, Nichterfüllung, jegliche Art von Folgeschäden, entgangene Gewinne und sonstige Vermögensschäden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Personenschäden jeglicher Art, die durch den Mietgegenstand mittelbar oder unmittelbar verursacht werden. Das gilt auch für Personenschäden während Veranstaltungen, wie zum Beispiel Stürze usw.

§ 6 Pflichten des Mieters

1. Die Bühne und das Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Es sind die gerätespezifischen Anleitungen des Herstellers anzuwenden. Bei übermäßigen, unsachgemäßen und zweckfremden Gebrauch kommt es automatisch zu Kündigung und Vertragsbeendigung, so dass die Mietgegenstände auf Verlangen sofort an den Vermieter zurückzugeben sind.
2. Bei Anlieferung/Abholung und dem Aufbau sorgt der Mieter für freie Zufahrt für einen Transporter mit Anhänger (Länge 15 m, Breite 3 m, Höhen 4 m) zum Bühnenstandort. Es dürfen zum Beispiel keine parkenden Fahrzeuge, Tische/Bänke oder Aufbauten den Weg/Bühnenstandort zur vereinbarten Aufbau- und Abbauzeit versperren. Denken Sie bitte auch an zu niedrige Unterführungen, zu enge Tore, Tragfähigkeiten von Brücken oder Baustellen. Die Zufahrt und der Bühnenaufbau der Bühne kann nur auf befestigten und tragfähigen Boden/Untergrund erfolgen. Eventuell ist der Boden durch Platten zu stabilisieren. Das Geländegefälle darf 5% nicht überschreiten. Bei Anlieferung und Abholung muss der Mieter oder ein Vertreter des Mieters anwesend sein.
3. Die Mietsache besitzt einen Wert von ca. 60.000 €. Der Mieter gewährt die Sicherheit der Mietsache. Für entstandene Schäden ist der Mieter haftbar. Wir empfehlen zur Minderung des Risikos den sachgerechten Gebrauch und eine sorgfältige Absicherung der Bühne durch Absperrungen, Ordner und Nachtwache. Dem Mieter obliegt die Verpflichtung, die gemieteten Geräte und Anlagen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
4. Der Mieter sorgt während der Mietdauer für die Sturm- und Windsicherung der Bühne. Ab einer Windgeschwindigkeit von 70km/h ist der Betrieb auf der Bühne einzustellen, die Gaze/Plane seitlich und hinten zu öffnen und der Vermieter zu benachrichtigen. Im Winter ist das Bühnendach durch geeignete Maßnahmen schnee- und eisfrei zu halten. **Streusalz und andere Taumittel sind auf der Bühne nicht erlaubt. Der Anstrich von Bühnenteilen ist nicht gestattet, ebenso ist das Tackern, Einschrauben und Bekleben untersagt.** Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen versetzt oder entfernt, sowie Aufgänge verlegt oder unnutzbar macht. Bei auftretenden Mängeln ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.
5. Der Mieter stellt sicher, dass die Bühne nur von Personal und Künstlern betreten wird, die in die Gefahren des Bühnenbetriebes eingewiesen sind. Für die Ausschmückung der Bühne sind nur schwer entflammable Materialien zu verwenden.
6. Veränderungen an der Bühne sind unzulässig.

7. Mietgegenstände sind wieder im sauberen, einwandfreien und geordneten Zustand zurück zugeben. Die Stadt Niedenstein behält sich das Recht vor, Leuchtmittel, Verschleißteile oder Mehraufwand für Reparaturen/Reinigung nachträglich in Rechnung zu stellen.
8. Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit (von der Abholung, dem Aufbau bis zur Abholung) für Beschädigungen, Verluste oder ähnliches bis zur Höhe des Neuwertes der Mietsache. Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
9. Zum Schutz der Bühne und des Zubehörs sind geeignete Absperrungen und Sicherheitspersonal einzusetzen, wobei nach verschiedenen Veranstaltungen differenziert werden muss (Märkte, Konzerte, Theater, Comedy u. ä.). Technische Anlagen für Tontechnik, Lichttechnik o.ä. sind vor dem Einfluss von Wind, Sonne, Regen, Staub und Publikumseinflüssen zu schützen.
10. Des Weiteren gelten die Richtlinien der Versammlungsstättenverordnung des jeweiligen Bundeslandes. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. gesetzliche Vorschriften zu erfüllen.

§ 7 Zahlung

1. Preise und Zahlungsmodalitäten werden für die Bühne in einem Vertrag gesondert vereinbart. Sollte dies nicht geschehen sein, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste ohne Abzüge. Die Stadt Niedenstein kann, falls es notwendig erscheint, Vorkasse oder eine Kautions verlangen. Die verlangte Zahlungsweise Vorkasse, in Bar oder per Rechnung liegt im Ermessen der Stadt Niedenstein. Der Personalausweis ist bei Anlieferung auf Verlangen vorzulegen. Ist Zahlung per Rechnung vereinbart, so gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

§ 8 Rücktritt vom Mietvertrag

1. Abgeschlossene Mietverträge können nur in schriftlicher Form storniert werden. Es fallen Stornierungsgebühren an, wenn:
 - 1) ein bereits bestätigter Miettermin 30 Tage vor Mietbeginn oder später storniert wird. Dann sind 50 % des vereinbarten Mietpreises als Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
 - 2) ein bereits bestätigter Miettermin 10 Tage vor Mietbeginn oder später storniert wird, wird der vereinbarte Mietpreis in voller Höhe fällig.

Die Rechnungstellung erfolgt mit der schriftlichen Bestätigung der Stornierung im Rahmen der oben genannten Gebühren. Die Stornierungsgebühren gelten für alle Anmietungen der Mobilen Bühne, auch kommunale, ohne Ausnahme.

§ 9 Rechte Dritter

1. Der Vermieter ist nur an den Vertrag mit dem Mieter gebunden und weist Rechte und Pflichten Dritter ab.

Anhang dieser Nutzungsordnung sind die technischen Maße mit den Bestimmungen und Anleitungen des Herstellers sowie die aktuelle Mietpreisliste. Bei Übergabe der Bühne wird dem Mieter der Anhang ausgehändigt.

Niederstein, 01. Januar 2019

Frank Grunewald
Bürgermeister